

sucht seit dem Machtwechsel in Nouakchott Distanz zu gewinnen und sein belastetes Verhältnis zu Algerien zu verbessern.

Spanien ist bemüht, zwischen Marokko und Algerien zu vermitteln. Die Teilnahme eines Vertreters der Regierungspartei Demokratische Zentrumsunion am 4. Kongreß der POLISARIO Ende September 1978 wurde als eine De-facto-Anerkennung gewertet. Die Kündigung des Abkommens über die Teilung der West-Sahara vom November 1975 in Madrid wurde von Spanien bisher jedoch verweigert.

Die Vereinigten Staaten deuteten eine Distanzierung dadurch an, daß sie Marokko die Auslieferung einiger bestellter Waffen sperrten, damit diese nicht in der Sahara eingesetzt würden. Verschiedene Wirtschaftsabkommen machen die USA nunmehr zum größten Abnehmer des algerischen Exports.

Die Sowjetunion hält sich bei guten Wirtschaftsbeziehungen zu Marokko im Sahara-Konflikt weiterhin im allgemeinen zurück.

So wird die zukünftige Entwicklung weitgehend von der Politik bestimmt werden, zu der sich die neue Führung Algeriens entschließt. Solange stagniert die Lage. Trotz des Widerstandes der POLISARIO und Marokkos dürfte der Druck von außen wachsen, die von Mauretanien vorgeschlagene Lösung eines von der UNO kontrollierten Referendums in der Region Tiris el Gharbia als Kompromiß zu realisieren. CK

## Wirtschaft und Entwicklung

### UNCTAD V: Vorschau auf Manila (18)

Die fünfte Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen wird vom 7. Mai bis zum 1. Juni 1979 in Manila, der Hauptstadt der Philippinen (welche auch den Präsidenten der Konferenz stellen werden), stattfinden. Es läßt sich schwer vorhersehen, ob sie in ähnlichem Maße von einem zentralen Thema dominiert werden wird wie ihre Vorgängerin (UNCTAD IV in Nairobi), die im Zeichen des Integrierten Rohstoffprogramms stand. Die intensiven Bemühungen um den Gemeinsamen Rohstofffonds gerade in den letzten Monaten vor UNCTAD V zeugen jedenfalls von dem Versuch, beizeiten Zündstoff aus der Welt zu schaffen, und geben zugleich ein deutliches Zeichen von dem hohen Stellenwert, den die Staatengemeinschaft heute den Welthandelskonferenzen beimißt. Dem Projekt des Gemeinsamen Rohstofffonds ist insoweit gewissermaßen Symbolwert zuerkannt worden, so daß es nicht zu irritieren braucht, wenn in anderen Bereichen Verhandlungserfolge auf sich warten lassen, wie etwa bei den einzelnen Rohstoffabkommen im Rahmen des Integrierten Programms, die nur langsame und mühselige Fortschritte verzeichnen, oder bei dem Verhaltenskodex für Technologietransfer, der weiter umstritten bleibt. Wichtiger erscheint, daß am 20. März 1979 Einvernehmen über die Hauptelemente des Rohstofffonds erzielt worden ist. Doch UNCTAD V wird sich, früheren Beispielen folgend, nicht mit der Durchleuchtung ausgewählter Themenkomplexe bescheiden, sondern das

gesamte Spektrum der Welthandels- und Wirtschaftsbeziehungen unter die Lupe nehmen. Dabei werden im einzelnen unter anderem folgende Fragen zur Debatte stehen.

**Internationaler Handel:** Der fortbestehende und zum Teil verschärfte Protektionismus ist ein Stein besonderen Anstoßes. Die Entwicklungsländer beklagen Handelshemmnisse wie quantitative Importrestriktionen und Erhaltungssubventionen, die der Arbeitsplatzsicherung namentlich in arbeitsintensiven Industriezweigen dienen sollten (beispielsweise Nahrungsmittelerzeugung, Holzprodukte, Leder, Kleidung, Schuhe) und letztlich nur dem überfälligen Strukturwandel in der internationalen Arbeitsteilung im Wege stünden.

**Rohstoffe:** Hier stellt sich unverändert das Problem der Preisinstabilität und der daraus folgenden, gerade für Entwicklungsländer gefährlichen Erlösschwankungen. UNCTAD V wird gewiß den schleppenden Gang der Verhandlungen über einzelne Erzeugnisse im Rahmen des Integrierten Programms rügen (vgl. VN 3/1978 S.96f.). Der Kreis der Abkommen (Kaffee, Kakao, Zinn, Zucker, Olivenöl) hat sich immer noch nicht vergrößert. Die Vertragskonferenz über Gummi war zunächst (13. November—8. Dezember 1978 in Genf) gescheitert, einigte sich aber im April 1979 über die Hauptelemente. Gummi wäre der erste Rohstoff aus der Liste des Integrierten Programms, über den erstmalig ein neues Abkommen getroffen, also nicht nur ein schon bestehendes durch ein anderes ersetzt würde. Eine derartige Neuverhandlung ist gegenwärtig über Kakao im Gange. Das Übereinkommen von 1975 (VN 6/1975 S.183) läuft am 30. September 1979 aus. Die Bemühungen einer Vertragskonferenz um ein Nachfolge-Übereinkommen (29. Januar—23. Februar 1979) sind aber zunächst einmal fehlgeschlagen.

Neben der Forcierung von Rohstoffabkommen wird sich UNCTAD V wahrscheinlich auch für eine Verbesserung der bestehenden Systeme kompensatorischer Finanzierung einsetzen, d. h. zur Stabilisierung der allgemeinen, nicht (wie bei Rohstoffabkommen) produktbezogenen Exporterlöse. Schließlich dürfte sie auch die oft wiederholten Forderungen reartikulieren, die auf eine Verstärkung des Potentials der Entwicklungsländer zu Eigenverarbeitung, Vermarktung und Vertrieb abzielen, wobei erneut das vorerwähnte Problem der Hindernisse für den Absatz von Waren aus Entwicklungsländern berührt würde.

**Fertig-, Halbfertigwaren:** Auch in diesem Zusammenhang werden die protektionistischen Handelshemmnisse bzw. (mittelbar) der dadurch aufgehaltene industrielle Strukturwandel in entwickelten Staaten aktuell. Daneben wird sich UNCTAD V speziell mit restriktiven Geschäftspraktiken befassen und dazu möglicherweise wegweisende Vorschläge verabschieden. Sie würde damit einem Auftrag der UN-Generalversammlung nachkommen, von der sie im Dezember 1978 darum gebeten wurde, und zwar im Hinblick auf eine UN-Konferenz über restriktive Geschäftspraktiken, die zwischen September 1979 und April 1980 stattfinden und jegliche Entscheidungen

treffen soll, die für die Annahme von multilateral vereinbarten »gerechten« Grundsätzen und Regeln erforderlich sind. Darüber hinaus wird UNCTAD V zu einer Überprüfung des (UNCTAD II zu verdankenden) Allgemeinen Präferenzsystems schreiten und die Gelegenheit vermutlich dazu nutzen, zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs aufzurufen.

**Währung und Finanzen:** Die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen der meisten entwickelten Staaten sind von dem »0,7 vH-Ziel« (einem Umfang, der 0,7 vH des Brutto sozialprodukts ausmacht) weit entfernt. Geradezu peinlich niedrig — nämlich unter 0,3 vH — liegen die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland, Japans und der Vereinigten Staaten. Es ist damit zu rechnen, daß UNCTAD V mit Nachdruck erhebliche Steigerungen anmahnen wird. Daneben wird sie sich der Verschuldung der Entwicklungsländer widmen. Die Gläubigerländer haben zwar nach der neunten Sondertagung des UNCTAD-Rats im März 1978 (VN 2/1978 S.65) beträchtliche Schuldenerlasse ausgesprochen, doch halten die Entwicklungsländer die bisherigen Maßnahmen für unzureichend. Schließlich dürfte sich UNCTAD V auch für die Einrichtung eines Exportkredit-Garantiesystems einsetzen, welches es den exportierenden Entwicklungsländern ermöglichen würde, ihre Kaufpreisforderungen rasch zu realisieren.

**Technologie:** Der geplante Verhaltenskodex, der internationale gewerbliche Rechtsschutz (Revision der Pariser Verbandsübereinkunft), »brain drain« und technologische Eigenkapazität der Entwicklungsländer werden hier die Einzelthemen sein.

**Schiffahrtsfragen:** UNCTAD V wird sich mit der Forderung der Entwicklungsländer auseinanderzusetzen haben, einen stärkeren Anteil am Massengutverkehr zu erhalten. In diesem Zusammenhang dürfte es auch zu Kontroversen um die Schiffe unter Billigflaggen kommen.

Von den weiteren Themen sei hier endlich noch die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern erwähnt, mit dem bezeichnenden Vorhaben einer »collective self-reliance« (vgl. S.50 dieser Ausgabe). NJP

### Transnationale Unternehmen: neue Verhandlungsrunde über Verhaltenskodex (19)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1979 S.29 fort.)

Allenfalls geringen Fortschritt erzielte die Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen auf ihrer sechsten Tagung (8.—19. Januar 1979 in New York). Das Gremium fand keine Zeit, sich mit dem Dokument »Transnational Corporations: Code of Conduct; Formulations by the Chairman« (E/C.10/AC.2/8 vom 13.12.1978) zu befassen, das ihm der Vorsitzende S. Niklasson (Schweden) auf Bitte der Arbeitsgruppe, aber in eigener Verantwortung unterbreitet hatte. Niklasson legte hier seine unverbindlichen, aus dem Inbegriff der vorangehenden Aussprachen gewonnenen Formulierungsvorschläge zu den Kapiteln »Aktivitäten transnationaler Unternehmen« und »Behandlung transnationaler Unternehmen« vor, außerdem zu dem Sonderthema »Zwischenstaatliche Zusammenarbeit«. Der zehn Seiten

lange Text umfaßt 58 Gliederungspunkte. Punkt 9 (Verbot der Zusammenarbeit mit rassistischen Minderheitsregimes im Südlichen Afrika) ist nicht ausformuliert. Weiße Felder kennzeichnen einstweilen die Punkte 16 (Unterlassen korrupter Praktiken), 32 (Besteuerung), 33 (Wettbewerb und restriktive Geschäftspraktiken), 34 (Technologie-transfer) und 35 (Arbeiter und Angestellte). Der Textvorschlag zu dem besonders heiklen Punkt der Verstaatlichung und Entschädigung wird in einem Anhang eingehend erläutert. Vorsitzender Niklasson sah vollständig davon ab, die in der Arbeitsgruppe zuvor nicht erörterten Kapitel anzusprechen, nämlich, abgesehen von der Präambel, die »Definitionen«, die »Rechtsnatur und Tragweite des Kodex« und die »Durchführung«.

Die Arbeitsgruppe widmete sich diesmal vor allem den beiden letztgenannten Themen. Dabei ging es im einzelnen um die Effektivität des Kodex, seine Annehmbarkeit und Flexibilität, die sprachliche Präzision seiner Aussagen, die Möglichkeiten späterer Revision, Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere einen internationalen Durchsetzungsmechanismus. Man war sich über das Bedürfnis nach zwischenstaatlicher Zusammenarbeit prinzipiell einig, im übrigen zeichneten sich jedoch weder eine klare Linie noch deutliche Tendenzen ab.

Die Arbeitsgruppe griff außerdem einige Sonderprobleme der Kapitel über Aktivitäten und Behandlung transnationaler Unternehmen auf. So wurde Einvernehmen darüber erzielt, in dem Kodex unter dem Punkt »Arbeiter und Angestellte« auch auf die Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik Bezug zu nehmen. Bei dem Meinungsaustausch über arbeitsrechtliche Fragen standen die Mitteilungspflichten der Unternehmen gegenüber ihren Arbeitnehmern im Vordergrund. Daneben wurden Überlegungen angestellt, wie die Arbeitnehmer bei der Durchführung des Kodex konsultiert werden könnten. Zu keinem Ergebnis führte die Diskussion über Steuerfragen (Steuerflucht und -umgehung, Steuerparadiese, Doppelbesteuerung, »transfer pricing«) und den Transfer von Kapitaleinkommen und Anlagekapital. Zu letzterem hatte das UN-Zentrum für transnationale Unternehmen folgende Formulierungsanregung gegeben: »In Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und den von ihren Gastländern frei übernommenen internationalen Verpflichtungen sollten transnationale Unternehmen die Möglichkeit erhalten, Kapital bei Auflösung der Anlage und Einkommen aus Anlagekapital rechtzeitig und unbeschränkt zu übertragen, es sei denn, solche Übertragungen könnten ernste Zahlungsbilanzprobleme dieser Länder verschärfen.« Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe verteidigten den Grundsatz freien und unbeschränkten Kapitaltransfers mit der Begründung, dafür spreche die Notwendigkeit, ausländische Investitionen in entwickelten Staaten wie in Entwicklungsländern zu ermutigen. Eine Delegation schlug vor, für die Bestimmung außergewöhnlicher Umstände, unter denen Übertragungen beschränkt werden könn-

ten, objektive Kriterien festzusetzen. Zahlreiche Delegationen wandten sich jedoch scharf gegen den Formulierungsvorschlag des Arbeitspapiers und lehnten dessen Aufnahme in den Kodex rundweg ab. Ein Sprecher erklärte, der Textentwurf laufe der Grundvorstellung eines Kodex und dem Prinzip der Staatensouveränität zuwider. Vorsitzender Niklasson brachte schließlich eine etwa 80 Worte lange Kompromißformulierung ins Gespräch. Transnationale Unternehmen sollten danach Wünschen ihrer Gastländer nach zeitlicher Staffelung von Überweisungen und Rückübertragungen aufgeschlossen begegnen (»be responsive to«). NJP

#### Transnationale Unternehmen: Anti-Bestechungs-Abkommen macht Fortschritte (20)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1978 S.133f. fort.)

Kein Durchbruch, aber weitere Annäherung zwischen unterschiedlichen Standpunkten: Auf diesen Nenner darf wohl der Ablauf der ersten Tagung des neuen Ausschusses für ein Anti-Bestechungs-Abkommen (29. Januar—9. Februar 1979 in New York) gebracht werden. Der Ausschuß für eine internationale Übereinkunft über illegale Zahlungen ist der Nachfolger der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Problem korrupter Praktiken der Jahre 1976 bis 1978. Er ist durch ECOSOC-Resolution 1978/71 vom 4. August 1978 errichtet worden, »um die Arbeit an einer internationalen Übereinkunft über unerlaubte Zahlungen soweit wie möglich voranzubringen, insbesondere im Hinblick auf die noch nicht behandelten Artikel ...«. Die Teilnahme steht allen interessierten Staaten offen.

Dem Ausschuß lag ein Entwurf vor, der vierzehn Artikel umfaßte. Der Ausschuß verschob die Beratung der Präambel und des (Vorbehalte betreffenden) Art.14. Zu folgenden Artikeln faßte er keine Beschlüsse: 6 Abs.2 — Buchführungspflicht; 10 — Rechtshilfe; 12 — Streitschlichtung; 13 — Inkrafttreten. Demgegenüber ging er im Gegensatz zu seinem Vorgänger auch auf Art.7 ein, die sogenannte Südafrikaklausel, sowie auf Art.8 (Anfechtung von auf Bestechung beruhenden Verträgen), ohne sich allerdings insoweit festzulegen. Die Beratungen fanden überwiegend in informellen Sitzungen statt, so daß es dem Beobachter schwerfällt, ein klares Bild von dem jeweiligen Für und Wider zu gewinnen. Die Fortentwicklung, die es auf dieser ersten Tagung des neuen Gremiums gegeben hat, muß deshalb anhand der erzielten Ergebnisse geschildert werden. Vorweg sei unterstrichen, daß auch solche Formulierungen, über die einstweilen Einvernehmen hat erzielt werden können, später erneut zur Debatte gestellt werden dürfen, die Teilnehmer also nicht binden.

Art.1 (Bestechungstatbestand): Venezuela unterbreitete einen Vorschlag, der darauf hinauslief, maßgeblich auf die Bestechungsabsicht abzustellen und demgemäß auch Zuwendungen an andere Empfänger als den anvisierten Amtsträger für die Erfüllung des objektiven Tatbestands ausreichen zu lassen. Der Ausschuß behielt jedoch im wesentlichen die Fassung des Entwurfs

bei. Da die Qualifizierung des Wegs der Zuwendung an den Amtsträger »either directly or indirectly« aber zum einen noch immer im Text steht, zum anderen (als Zeichen der Uneinigkeit) zwischen eckige Klammern gestellt ist, herrscht in dem vom venezolanischen Vorstoß ausgesuchten Punkt unverändert keine Klarheit.

Art.2 (Definition des Amtsträgers und der »international commercial transaction«): Es ist weiterhin offen, ob auch Abgeordnete vom Begriff des Amtsträgers erfaßt sein sollen. Desgleichen bleibt das Problem der Erstreckung auf die Beschäftigten staatseigener oder -kontrollierter Unternehmen ungelöst, mag es hier auch gegenüber dem Vorentwurf Formulierungsänderungen geben, die den Empfindlichkeiten der womöglich betroffenen Staaten entgegenzukommen scheinen. Auch über die Bestimmung des Begriffs »international commercial transaction« steht eine Einigung noch aus (vgl. dazu den Bericht in VN 4/1978).

Art.3 besagt schlicht, daß die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung der in Art.1 genannten Bestechungsdelikte ergreifen bzw., nach einer Textalternative, sich um solche Maßnahmen bemühen werden.

Art.4 und 5 (Jurisdiktion, Verpflichtung zur Strafverfolgung): Es bleibt, zunächst, dabei, daß für die Jurisdiktion des Staates des Bestechers ein Bezug zum Territorium zur Voraussetzung gemacht wird.

Art.7 (Südafrikaklausel) lautet in seiner jetzigen, noch ganz in eckigen Klammern stehenden Fassung: »(a) Jeder Vertragsstaat untersagt seinen Staatsangehörigen und den seiner Rechtsordnung unterstehenden Unternehmen, Ertragsanteile und Steuern an ein illegales Minderheitsregime im Südlichen Afrika abzuführen, oder wesentlich Aktiva oder andere finanzielle Ressourcen unter Verstoß gegen UN-Resolutionen zu übertragen, um Handel mit oder Anlagetätigkeit in einem von einem illegalen Minderheitsregime im Südlichen Afrika beherrschten Territorium zu erleichtern. (b) Jeder Vertragsstaat schreibt seinen Staatsangehörigen und den seiner Rechtsordnung unterstehenden Unternehmen durch Gesetz oder Verordnung vor, die unter Verstoß gegen UN-Resolutionen erfolgte Zahlung von Ertragsanteilen oder Steuern an ein illegales Minderheitsregime im Südlichen Afrika der zuständigen Behörde zu melden. (c) Jeder Vertragsstaat wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jährlich Berichte vorlegen über die Aktivitäten der seiner Rechtsordnung unterstehenden transnationalen Unternehmen, die unter Verstoß gegen UN-Resolutionen mit illegalen Minderheitsregimes im Südlichen Afrika direkt oder indirekt zusammenarbeiten.«

Art.8 (Anfechtung von auf Bestechung beruhenden Verträgen) steht ebenfalls noch vollständig in Klammern. Offen bleibt speziell die Frage, ob die Vertragsstaaten die Anfechtbarkeit nur »anerkennen« oder aber sich bereiterklären, für entsprechende nationale Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

Art.9 (Informationsaustausch über die Durchführung des Abkommens): Abgesehen von bilateralen Kontakten, sollen die Vertragsstaaten den UN-Generalsekretär